Deutscher Bundestag **Drucksache 16/4213**

16. Wahlperiode 31. 01. 2007

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Uschi Eid, Grietje Bettin, Katrin Göring-Eckardt, Undine Kurth (Quedlinburg), Claudia Roth (Augsburg), Marieluise Beck (Bremen), Thilo Hoppe, Ute Koczy, Kerstin Müller (Köln), Winfried Nachtwei, Omid Nouripour, Rainder Steenblock, Jürgen Trittin, Krista Sager, Ekin Deligöz, Kai Gehring, Britta Hasselmann, Priska Hinz (Herborn) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten und dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 16/3711, 16/4144 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. Oktober 2005 über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Deutsche Bundestag begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Ratifizierung des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen.

Die Annahme der UNESCO-Konvention durch eine große Mehrheit von 148 UNESCO-Mitgliedstaaten auf der 33. UNESCO-Generalkonferenz am 20. Oktober 2005 markiert einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Entstehung des Völkerrechts im kulturpolitischen Bereich. Die Präambel der Konvention anerkennt den besonderen Doppelcharakter kultureller Güter, Aktivitäten und Dienstleistungen als kulturelle Sinnträger und handelbare Wirtschaftsgüter. Sie bekräftigt den Erhalt der kulturellen Vielfalt als gemeinsames Erbe der Menschheit und zugleich auch die Bedeutung des freien Austauschs von Ideen und der Interaktion der Kulturen.

Hervorzuheben bleibt in diesem Zusammenhang, dass das UNESCO Übereinkommen zur Einhaltung bestimmter Leitziele wie individuelle Teilhabe, dem freien Zugang zu Kultur und dem Respekt vor der Vielfalt der Kulturen verpflichtet. Diese Leitziele sollen sowohl förderpolitisch wie auch – unter Berücksichtigung der Ungleichgewichte zwischen Industrie- und Entwicklungsländern – durch verstärkte internationale Kooperation zum Tragen kommen. Mit eindeutigem Bezug zu den Menschenrechten und Grundfreiheiten wird zudem den Gefahren eines potentiellen Missbrauchs des Abkommens Rechnung getragen und der Zusammenhang von Kultur und Entwicklung im Rahmen der inter-

nationalen Zusammenarbeit betont. Mit der Konvention ist die Möglichkeit eröffnet, dem Leitbild Kulturvielfalt durch Förderung und Schutz kultureller Ausdrucksformen zur Akzeptanz zu verhelfen und dazu beizutragen, die Förderung des internationalen künstlerischen Austauschs und der internationale Zusammenarbeit zugunsten kultureller Entwicklung auch im völkerrechtlichen Rahmen verbindlich zu machen.

Infolge der unerwartet dynamischen Ratifizierung der Konvention wird die internationale Implementierung des Abkommens in Kürze beginnen. Nach der Ratifizierung durch inzwischen mehr als 30 Staaten am 18. Dezember 2006 wird die Konvention am 18. März 2007 völkerrechtlich, während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft, in Kraft treten. Die Europäische Gemeinschaft ist am 18. Dezember 2006 (gemäß den Bestimmungen des Abkommens nach Artikel 27) gemeinsam mit weiteren 12 Mitgliedstaaten dem Abkommen beigetreten. Angesichts der Tatsache, dass das Übereinkommen gemeinsam von der Kommission und dem Ratsvorsitz ausgehandelt wurde und die EU im Rahmen der UNESCO zum ersten Mal und erfolgreich mit einer Stimme gesprochen hat, ist die Ratifikation durch die Europäische Gemeinschaft eine logische Fortsetzung des starken Engagements und der maßgeblichen Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft bei den Verhandlungen zur UNESCO-Konvention seit 2004. Diese gemeinsame Position der Europäischen Gemeinschaft gilt es nun auch im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft weiterzuführen und bei der anstehenden Umsetzung des UNESCO-Abkommens auf multilateraler Ebene einzubringen.

Der Deutsche Bundestag begrüßt, dass Deutschland sich in der Verhandlungsphase des Abkommens, gemeinsam mit seinen europäischen Partnern intensiv für das Übereinkommen eingesetzt hat und an allen Stadien seiner Bearbeitung aktiv beteiligt war. Eine zügige Ratifizierung von deutscher Seite ist vor diesem Hintergrund nicht nur folgerichtig, sondern notwendig, um aktiv an der Umsetzung der Konvention in der multilateralen Vertragsstaatenkonferenz beteiligt zu sein. Diese wird nach Inkrafttreten der Konvention einberufen und (entsprechend der Empfehlung in der Konvention) wenn möglich parallel zur Generalversammlung der UNESCO im Herbst 2007 konstituierend zusammentreten. Gemäß Artikel 23 der Konvention wird ein zwischenstaatlicher Ausschuss errichtet. Ihm gehören mindestens 18 Staaten an, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind und von der Konferenz der Vertragsparteien für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt werden. Zu den Aufgaben des zwischenstaatlichen Ausschusses gehört neben der Überwachung der Umsetzung des Abkommens vor allem die Erarbeitung von Richtlinien, die für die Umsetzung der Konvention unerlässlich sind wie auch die Festlegung einer Arbeitsagenda. In der nunmehr anstehenden Implementierungsphase des Abkommens kommt den genannten Gremien also hohes Gewicht und große Verantwortung für den künftigen Kurs und die Anwendungspraxis des UNESCO-Übereinkommens zu. Deutschland muss auch in diesen Gremien – anknüpfend an sein bisheriges Engagement – vertreten sein und seine politischen Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten aktiv wahrnehmen, um somit eine verantwortungsvolle Umsetzung der Konvention mit voranzutreiben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. das mit dem Einbringen des Vertragsgesetzentwurfs in den Deutschen Bundestag eingeleitete Ratifizierungsverfahren zügig abzuschließen, das Vertragsgesetz schnellstmöglich in Kraft zu setzen und durch rechtzeitige Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei der UNESCO die Bedingungen für eine Teilnahme als Vertragspartei an der konstituierenden Sitzung der Konferenz der Vertragsstaaten (voraussichtlich Herbst 2007) zu erfüllen. Nur so ist gewährleistet, dass sie als Mitglied der Konvention die erste Umsetzungs-

und Implementierungsphase des UNESCO-Abkommens aktiv mitgestalten kann und bei der Wahl der Organe des Abkommens beteiligt ist;

2. gemäß der bisherigen deutschen Rolle bei den Verhandlungen zur UNESCO-Konvention aktiv an der multilateralen Umsetzung des Übereinkommens mitzuwirken und hierfür die Mitgliedschaft im Zwischenstaatlichen Ausschuss, der bei der konstituierenden Sitzung der Konferenz der Vertragsstaaten gewählt wird, anzustreben;

3. im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft eine gemeinsame Positionsabstimmung der EU-Mitgliedstaaten herbeizuführen, um eine bestmögliche und verantwortungsvolle Umsetzung der Konventionsziele auf europäischer und internationaler Ebene zu ermöglichen;

4. sich im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft in Abstimmung mit den EU-Mitgliedstaaten an der Vorbereitung zur Einberufung der konstituierenden Vertragsstaatenkonferenz zu beteiligen, hierfür eine gemeinsame Verhandlungsposition zu Prioritäten für die Arbeitsagenda der Umsetzungsorgane und Umsetzungsrichtlinien der UNESCO-Abkommens sowie einen gemeinsamen Vorsitzvorschlag für den Zwischenstaatlichen Ausschuss herbeizuführen und in die konstituierende Sitzung der Vertragsstaatenkonferenz einzubringen;

5. im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft die Ratifizierung und Implementierung der Konvention auf europäischer Ebene vorzubereiten und eine breite Beteiligung von Kulturnutzern, Kulturverbänden und Kulturindustrie sowie der europäischen Zivilgesellschaft am Umsetzungsprozess sicherzustellen.

Berlin, den 31. Januar 2007

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333